

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 30. Oktober 1958	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
24. 9.58	Gesetz über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen	769
2. 10.58	Verordnung über staatliche Auszeichnungen	771
2. 10.58	Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens	774
2. 10. 58	Verordnung über das Berichtswesen	774
3. 10.58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen.....	776
2. 10. 58	Zweite Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	777
26. 9. 58	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Umsätze aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten bei der Umsatzsteuer	779
24. 9.58	Anordnung Nr. 2 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.....	780
25. 9. 58	Anordnung Nr. 2 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung *	780
30. 9.58	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder	780
23. 9.58	Anordnung Nr. 3 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften, — Veranlagungsrichtlinien 1956 —	782
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	783

Gesetz

über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen, Vom 24. September 1958

Um auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer Republik anzupassen, zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten, wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Ministerrat wird beauftragt, die Stiftung, Bestätigung und Verleihung der Auszeichnungen einheitlich zu regeln und für die einzelnen staatlichen Auszeichnungen besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der vom Ministerrat gemäß § 1 zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen treten die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet*

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

